

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Carbäk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.08.2004

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Carbäk vom 24.08.2006 die Satzung des Amtes Carbäk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.08.2004 wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderungen

Nach Pkt. 15.4 der Anlage zur Satzung (Gebührentabelle) wird Pkt. 15.5 eingefügt:

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 15.5 | Vergabe einer Hausnummer   |                |
|      | a) je Hausnummer   | 12,00 EUR      |
|      | b) Mehraufwand bei Grundstücken, die nachträglich geteilt werden, bei Lückenbebauung, im Außenbereich o.ä. | zzgl. 7,50 EUR |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 31.08.2006

Quaas  
Amtsvorsteher

-Siegel-



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 31.08.2006

Quaas  
Amtsvorsteher

-Siegel-

